



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Sammelbericht der Geschäftsprüfungskommission
zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen über das Jahr 2009**

Datum: 16. September 2010

Nummer: 2010-040a und 2010-314

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/040a
2010/314

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Sammelbericht der Geschäftsprüfungskommission

zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen über das Jahr 2009

vom 16. September 2010

Einleitung

1. Auftrag

Der Landrat hat die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe nach den entsprechenden Gesetzesvorschriften zu genehmigen oder zur Kenntnis zu nehmen. Die GPK ist durch § 61 des Landratsgesetzes beauftragt, diese Berichte zu prüfen und darüber zu berichten.

Die Berichte der Basellandschaftlichen Kantonalbank und der Basellandschaftlichen Pensionskasse werden durch die Finanzkommission behandelt und jene des Universitätskinderspitals beider Basel, der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie der Universität Basel durch die entsprechenden Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen.

2. Vorgehen

Die von der GPK zu behandelnden Jahresberichte werden von den Subkommissionen geprüft; sie werden teilweise mit den Geschäftsleitungen der betreffenden Institutionen oder mit dem zuständigen Regierungsrat besprochen, teilweise werden auch schriftlich ergänzende Erläuterungen eingeholt. Die Subkommissionen erstatten Bericht zuhanden der Gesamtkommission.

Die GPK legt ihren Sammelbericht als zweiten Teil des Berichts zum Amtsbericht vor.

Die diesjährige Prüfung durch die GPK umfasst folgende Amts-, Jahres- und Geschäftsberichte pro 2009:

Nr. 2010/040-01	S. 2
Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft	
Nr. 2010/314	S. 2
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	
Nr. 2010/040-04	S. 4
Kantonsgericht	
Nr. 2010/040-07	S. 4
Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel	
Nr. 2010/040-08	S. 5
Ombudsman	
Nr. 2010/040-09	S. 5
Aufsichtsstelle Datenschutz	
Nr. 2010/040-10	S. 6
Sicherheitsinspektorat	
Anträge	S. 7

**2010/040-1
Jahresbericht 2009 der Sozialversicherungs-
anstalt des Kantons Basel-Landschaft (SVA)**

1. Rahmen

Dieser Titel umrahmt auch den Jahresbericht – die Titelseite ist mit einer Fotografie verschiedener Bilderrahmen illustriert. Einleitend heisst es, mit dem Stichwort «Rahmen» assoziierten verschiedene Menschen unterschiedliche Inhalte. Dadurch werden subjektive Sichtweisen thematisiert und in der Folge Betrachtungen aus der Sicht der Sozialversicherungsanstalt angestellt.

Der Kreis der bezugsberechtigten und beitragspflichtigen Personen erfährt Veränderungen, welche Neuorientierung von den Beteiligten auf Verwaltungsebene genauso wie von den Klienten fordern. Die SVA bemüht sich mit den «Excellence Grundsätzen» um einen guten Kontakt mit den Klienten (Private und Firmen) und verbessert dies laufend durch Personalweiterbildungen.

2. Zum Geschäftsbericht

2.1 Ausgleichskassen

Die technische Weiterentwicklung wird mit der Einführung der prozessorientierten Software AKIS/Net laufend fortgeführt.

Als eindeutig positives Signal kann der Rückgang von Einsprachen (-10 %) und Rekursen (- 30 %) sowie der markante Abbau der hängigen Einsprachen und Rekurse gelten.

2.2 Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung

Im Berichtsjahr reichten 91,5 % der beitragsberechtigten Personen ein Gesuch um Prämienverbilligung ein. Dies bedeutet eine Zunahme um etwa 2 % auf rund 31'000.

Die Anzahl der Fälle, in denen die Krankenkasse für ihre Klienten Leistungsaufschub erlassen musste, nahm stark zu. Diesen Umstand meldet das Betriebsamt. In solchen Fällen wird die zuständige Sozialhilfebehörde informiert, damit sie eine Beratung der betreffenden Person in die Wege leitet. Der Wegkauf von geschuldeten Krankenkassenprämien durch den Kanton hat im Berichtsjahr markant zugenommen (+ 100 %) auf 1'359'800.– Franken.

2.3 Familienausgleichskasse (FAK)

Die FAK ist der einzige Bereich, bei welchem der Kanton Basel-Landschaft die finale Instanz für die Geschäftskontrolle ist. Das Fehlen von Detailangaben zur Rechnung der FAK in den letzten Jahresberichten wurde mit dem Jahresbericht 2009 behoben:

die FAK erscheint im aktuellen Bericht mit einer separaten Betriebs- und Verwaltungsrechnung.

Da die Mindestbeiträge für Kinder- und Ausbildungszulagen kantonal bereits galten, ergab sich mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Familienzulagen per 01.01.2009 kein finanzieller Mehraufwand. Wenn hingegen beide Elternteile arbeiten und einer davon in einem anderen Kanton, verursachte dies bei der Ausgleichskasse im 2009 zusätzlichen Mutations- und Informationsaufwand.

Trotz der Mitgliederzunahme gegenüber dem Vorjahr sind die Erträge aus den Mitgliederbeiträgen gesunken. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass gute Beitragszahler – bzw. deren Arbeitgeber – zu privaten Ausgleichskassen wechselten. Demgegenüber kamen durch die Massnahmen gegen Schwarzarbeit mehr Versicherte mit geringeren Beiträgen zur Staatskasse (vorwiegend Teilzeitangestellte, zum Beispiel Hausangestellte). Die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige liegt allein bei der kantonalen Familienausgleichskasse.

Durch den geregelten Lastenausgleich konnte die Staatskasse ihren Beitragssatz um 0,4 auf 1,4 % senken und damit ihre Attraktivität verbessern.

2.4 IV-Stelle

«Eingliederung vor Rente» – diesem Grundsatz wird weiterhin und zum Teil mit gezielteren Mitteln nachgelebt, wie dies die 5. IV-Revision vorsah. Die Erfahrungen zeigen, dass «Berufsberatung» und «Integration» einander näher rücken und weitere bisher getrennte Bereiche enger kooperieren müssen.

Ab 1.3.2009 wurde die Organisation der IV neu in drei Abteilungen sowie den Regionalen Ärztlichen Dienst gegliedert. Ziel dieser Reorganisation war die Aufwertung der Integrationsabteilung zur besseren Umsetzung der 5. IV-Revision. Damit fand die Kulturveränderung weg vom Verwaltungsunternehmen hin zu einem kundenorientierten Dienstleistungserbringer auf einen guten Weg.

**2010/314
Geschäftsbericht 2009 der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV)**

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) vom 12. Januar 1981 regelt die Oberaufsicht in § 4 wie folgt: «Dem Landrat sind jährlich der Geschäftsbericht und die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen».

Ausübung der Oberaufsicht

Seit der Aenderung der landrätlichen Geschäftsordnung per 1.2.2001 ist es Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission, sowohl die Rechnung als auch den Geschäftsbericht der BGV zu behandeln und dem Landrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Umfang der Ueberprüfung

Ziel der Ueberprüfung war es, den Inhalt des Geschäftsberichts auf dessen Aussagekraft, Klarheit und Glaubwürdigkeit hin zu prüfen. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich bei der Ueberprüfung der Rechnung auf die Ergebnisse der vertieften Prüfungen durch eine externe Revisionsstelle und deren Bericht abgestützt. Auf die Vornahme einer weiteren detaillierten Kontrolle der Rechnung wurde verzichtet.

Die Details zu Erfolgsrechnung und Bilanz können den Seiten 28ff. des Geschäftsberichts entnommen werden. Der Bericht der Kontrollstelle kann auf den Seiten 42 und 43 nachgelesen werden.

2. Bemerkungen zum Geschäftsbericht und zur Geschäftspolitik

Aufteilung der Kapitalanlagen

Per 31. Dezember 2009 zeigte sich folgende Aufteilung:

Obligationen	31,3 % (Vorjahr 38,5 %)
Aktien	22,3 % (Vorjahr 22,5 %)
Immobilien	42,3 % (Vorjahr 38,0 %)
Diverse	4,1 % (Vorjahr 1,0 %)

Asset- und Liability-Analyse

Die Abstimmung der Anlagepolitik und die damit einhergehende strategische Portfoliostruktur sind eine Voraussetzung für die langfristige Sicherstellung finanzieller Verpflichtungen, stellen doch die Kapitalerträge eine wichtige Finanzierungsquelle für die Versicherer dar. Allerdings können aufgrund der Unsicherheit auf den Finanzmärkten nicht bedenkenlos hohe Anlageerträge angestrebt werden. An den Anlagemärkten zeigt sich nämlich mit aller Deutlichkeit, dass mit wachsenden Erträgen bzw. Renditen höhere Risiken (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) einhergehen.

Aufgrund der von der Basellandschaftlichen Gebäudevversicherung festgelegten Strategie wurden für das Auffangen der Finanzrisiken notwendige Bewertungsreserven von 26 % der Kapitalanlagen ermittelt. Diesen Berechnungen wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,5 % zugrundegelegt. Unter Berücksichtigung historischer Daten werden die kalkulierten Bewertungsreserven mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % ausreichen, um zukünftige Finanzrisiken aufzufangen.

Schadenverlauf

Die Gesamtschadenssumme in Franken liegt im durchschnittlichen Bereich, doch die Anzahl der Schäden war im Jahr 2009 mit mehr als 7'000 überdurchschnittlich. Belastet wurden namentlich auch die *Wasserschadenversicherung*, bedingt durch Frostschäden, sowie der Bereich *Elementar* aufgrund eines kurzen, aber sehr heftigen Gewitters, welches auf einen Schlag mehr als 500 Schäden bescherte.

Durch das generell höhere Schadenaufkommen steigen die Prämien, welche für die Rückversicherung aufgebracht werden müssen, weiterhin stetig an.

Bei der *Grundstückversicherung* ereigneten sich Schadenfälle in der Höhe von 1 Mio. Franken und damit gleich viel wie im Vorjahr. Die *Elementarschäden* betragen 4,6 Mio. Franken. Dieser vergleichsweise normale Schadenverlauf führte denn auch zu einem positiven technischen Ergebnis von 4 Mio. Franken.

Verursacht durch Frostschäden anfangs Jahr und die sintflutartigen Regenfälle erreichte die Schadenssumme der *Wasserschadenversicherung* 14,7 Mio. Franken, welche die Prämieinnahmen um 0,4 Mio. Franken überstiegen.

Die gesamte *Feuerschadenssumme* belief sich 2009 auf 11,3 Mio. Franken und lag somit um 0,7 Mio. Franken über derjenigen des Vorjahres.

3. Diverses

Elementarschädenprävention

Im Laufe der Jahre haben die Elementarschäden dramatisch zugenommen. Deshalb erachten es die Verantwortlichen als notwendig, Massnahmen zu ergreifen und der Elementarschadenvorsorge einen ähnlichen Stellenwert einzuräumen wie dem vorsorglichen Brandschutz. Ein Gesetz über die Elementarschadenprävention bei Gebäuden soll voraussichtlich im 2. Halbjahr 2010 dem Landrat unterbreitet werden.

Feuerschutzgesetz

Das Feuerschutzgesetz und die Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr sind teilweise veraltet und werden deshalb überarbeitet. Zentrale Punkte sind dabei die wachsende Rekrutierungsproblematik sowie das Arbeitgeberthema. Viele Angestellte können den Arbeitsplatz nicht mehr ohne weiteres für Feuerwehrausbildungen und -einsätze verlassen. Deshalb werden nun neue Modelle vorgeschlagen, welche diese Probleme lösen sollen.

2010/040-4
Amtsbericht des Kantonsgerichts 2009

Allgemeines

Nach § 67 lit. a der Kantonsverfassung hat der Landrat den Jahresbericht der kantonalen Gerichte zu genehmigen. Die Gerichte sind nach den allgemeinen Garantien und nach § 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung nur an das Recht gebunden und in ihren Entscheidungen unabhängig. Die Gerichte haben auch den Auftrag, die Justizverwaltung zu leiten (§ 82 Abs. 2 KV-BL). Im Verkehr mit dem Landrat vertritt das Kantonsgericht die kantonalen Gerichte (§ 83 Abs. 3 KV-BL).

In diesem Jahr (20.7.2010) hat die GPK-Subko IV erstmals den Amtsbericht des Kantonsgerichtes mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung, Dr. iur. Andreas Brunner, und dem leitenden Gerichtsschreiber, lic. iur. Maurizio Greppi, besprochen.

Überblick

Im Zivilbereich blieb die Geschäftslast weitgehend konstant, während sie im Strafbereich zwar leicht rückgängig war, jedoch mehr komplexe Fälle verzeichnet wurden. Im Bereich des öffentlichen Rechts komme es immer wieder zu Schwankungen. Der Landrat habe jeweils Bereitschaft gezeigt, die Präsidialpensen der Geschäftslast anzupassen.

Räumliche Situation

Für die Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes ist der Bau eines Strafjustizzentrums dringend notwendig. Nach Ansicht des Gerichts solle der Neubau zu Effizienzsteigerungen führen, dies insbesondere wegen der Verkürzung der Arbeitswege bei Besprechungen und Einvernahmen.

Verfahrensdauer

Über die Verfahrensdauer werde ein Monitoring geführt. Anlässlich der Inspektionen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wird die Dauer der Verfahren thematisiert. Beim Besonderen Untersuchungsrichteramt wurden die Arbeitsabläufe unter Beizug von externen Fachpersonen untersucht und überprüft.

Die wegen Verjährung eingestellten Strafuntersuchungen werden nicht erfasst. Die GPK würde es begrüssen, wenn diese mit Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung separat ausgewiesen würden.

Gebühren und unentgeltliche Prozessführung

Die Geschäftsleitung habe bisher keinen Einfluss auf die Gebührenerhebung der einzelnen Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden genommen. Die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs im Kanton sei bisher kein Thema gewesen. Es existiere auch keine Vollkostenrechnung.

Im Bereich der unentgeltlichen Prozessführung verfasste die Geschäftsleitung zwar ein Papier, welches die verschiedenen Steuerungsinstrumente aufzeigt, aber auch hier gibt es keine einheitliche Praxis im Kanton. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Voll-, Teil- und Nichtzahlenden bzw. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen scheint der Subkommission die vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik als wichtig.

Der Subkommission wurde zugesagt, dass die beiden Bereiche thematisiert würden.

Geschwindigkeitsbussen

Der Aufwand für die Strafverfolgung von Geschwindigkeitsübertretungen (bei Verzeigungen ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens) bei den Statthalterämtern sei gross und der Netto-Ertrag nicht mehr so gut wie bei der Polizei.

2010/040-7
Jahresbericht 2009 der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP)

Allgemeines

Die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel in Münchenstein wird von den Kantonen BS und BL auf der Grundlage der Vereinbarung vom Dezember 1974 in partnerschaftlicher Zusammenarbeit geführt. Als Aufsichtsorgan amtet unter der Leitung von RR Sabine Pegoraro eine sechsköpfige Paritätische Betriebskommission.

Projekte

Am 1. Oktober 2009 konnte die gemeinsame Dispo-Applikation CARI der Motorfahrzeugkontrollen BS und BL und der Motorfahrzeug-Prüfstation in Betrieb genommen werden. Mit der neuen Applikation lässt sich das Dienstleistungsangebot im Bereich der Terminierung von Fahrzeug- und Führerprüfungen erweitern und kundenfreundlicher (Internet) gestalten.

Anfangs 2009 erreichte die MFP die Zertifizierung ISO 9001:2008 durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS).

Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)

Basierend auf der durch die Europäische Union erlassenen Richtlinie, wonach Fahrer im professionellen Personen- und Güterverkehr zusätzlich zum Führerausweis einen Fähigkeitsausweis erwerben müssen, hat der Bundesrat die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse erlassen. Mittels einer dreistufigen Prüfung wird sichergestellt, dass die Fahrer und Fahrerinnen der Kategorien C/C1 und D/D1 ihre Fahrzeuge sicher, umweltschonend und energiesparend führen können.

Fahrzeugprüfungen

Der stetig wachsende Fahrzeugbestand im Einzugsgebiet der MFP macht es notwendig, die Prüfkapazitäten gezielt zu erweitern, damit die Fahrzeugprüfungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes durchgeführt werden können. Im Auftrag der Paritätischen Betriebskommission erarbeitet die MFP entsprechende Lösungen, damit ein weiterer Anstieg des Prüfungsüberhanges verhindert werden kann.

Personelles

Im Frühjahr 2009 wählte die Paritätische Betriebskommission Herrn Roger Sterki als Nachfolger des in Pension gehenden Herrn Louis Wittwer zum neuen Dienststellenleiter der MFP. Herr Sterki trat seine neue Funktion im Februar 2010 an.

2010/040-8

Jahresbericht 2009 des Ombudsman

Allgemeines

Der Sollstellen-Etat des Ombudsman beträgt weiterhin 200 Stellenprozent. 2009 wurden insgesamt 295 eingegangene Geschäfte abgewickelt.

Zur Regelmässigkeit des Jahresberichtes zählt die Klage über die unbefriedigende Unterbringung im Verwaltungsbezirk in Liestal; die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit sei an diesem Ort nicht gewährleistet. Die GPK geht davon aus, dass der Ombudsman durch seine Arbeit dieses vermeintliche Manko wettmacht.

Revision des Ombudsman-Gesetzes (OMG)

Am 1. Juli 2009 trat das revidierte OMG in Kraft. Geändert haben die Bestimmungen über die Stellvertretung; der Landrat hat am 28.1.2010 Birgitta Rebsamen zur ständigen Stellvertreterin des Ombudsmans gewählt, so dass der Landrat nicht bei Geschäften, bei welchen der Ombudsman in den Ausstand treten muss bzw. bei sonstiger Abwesenheit individuell eine Stellvertretung wählen muss. Im weiteren wird neu die Besoldungsstufe nicht im OMG festgelegt, sondern der Landrat legt diese im Personaldekret fest. Ebenso wurden Abgrenzungsfragen zwischen Landrat und Ombudsman im Gesetz geregelt. Neu kann der Ombudsman auch Drittpersonen zu Besprechungen einladen, soweit diese durch das Anliegen des Gesuchstellers betroffen sind. Eine neue Bestimmung soll sicherstellen, dass Behörden, denen der Ombudsman eine Empfehlung abgibt, zu diesen innert vier Wochen Stellung nehmen müssen. Dies insbesondere auch, da sie begründen müssen, falls sie die Empfehlung des Ombudsmans nicht umsetzen. Dies stärkt die Position des Ombudsmans gegenüber den Behörden.

Teilnahme an Fachtagungen und Weiterbildung

Auch im Berichtsjahr hat der Ombudsman an diversen Seminaren und Fachtagungen teilgenommen;

insbesondere das Weiterbildungsseminar für Ombudsleute aus Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz in Südtirol zum Thema «Supervision und Ombudsarbeit» gab Gelegenheit, mit Ombudsleuten aus dem deutschsprachigen Ausland Erfahrungen auszutauschen.

Geschäftsstatistik

Während die Anzahl eingegangener Geschäfte, die Aufteilung nach natürlichen (98 %) und juristischen Personen sowie die Aufteilung nach Herkunft (verwaltungsextern 85 %; verwaltungsintern 15 %) in den letzten Jahren nahezu konstant blieben, gab es betreffend den Bezug der Geschäfte eine deutliche Zunahme um 40 % bei Beschwerden gegen Gemeindebehörden. Auch nach Rückfrage beim Ombudsman konnte dieser neben den erwähnten Geschäften, die die Primarschule und die Vormundschaftsbehörde betreffen, keine weiteren, eindeutigen und signifikanten Zuordnungen zu Themen, Problemfällen oder anderen Schwerpunkten nennen. Immerhin darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass täglich mehrere tausend Kontakte mit kantonalen und kommunalen Amtsstellen stattfinden und der Weg zum Ombudsman einer absoluten Ausnahme entspricht.

Erneut konnte die Quote der Erstbesprechung nach Eingang eines Geschäftes innert fünf Arbeitstagen von 75,2 % im Vorjahr auf 77,3 % gesteigert werden. 77,5 % der Fälle konnten im Berichtsjahr innert zwei Monaten erledigt werden.

60,5 % der Fälle konnte der Ombudsman direkt mit dem Gesuchsteller erledigen, ohne dass eine Kontaktaufnahme mit der Verwaltung notwendig war. Darunter fallen insbesondere auch jene Geschäfte, in denen der Ombudsman dem Gesuchsteller vermitteln kann, dass das Vorgehen der Behörden korrekt und/oder verhältnismässig sei.

Inhaltlich verweist der Ombudsman auf Rückfrage auf die im Jahresbericht 2008 auf den Seiten 9-22 in Kurzform aufgelisteten behandelten Geschäfte. Da sich diese thematisch nicht gross ändern, führe er diese nur alle zwei Jahre im Jahresbericht auf.

2010/040-9

Jahresbericht 2009 der Aufsichtsstelle Datenschutz

Im Berichtsjahr behandelten die vier Mitarbeitenden der Datenschutzstelle 163 Behördenanfragen und 75 Anfragen von Privaten. Insgesamt wurden etwa gleich viele Fälle (309) wie im Vorjahr eröffnet. Etwas über 50 % betrafen die Beratung von Behörden, während 25 % auf die Beratung von Privaten entfielen. Erwähnenswert erscheint die Ausbildung von KV-Lernenden sowie Polizeiaspirantinnen und -aspiranten im Datenschutzrecht.

Legalitätsprinzip

Thematisches Schwergewicht war 2009 das Legalitätsprinzip, das im wesentlichen besagt, dass sich ein staatlicher Akt auf einen generell-abstrakten Erlass stützen muss. Die Datenschutzstelle musste feststellen, dass verschiedene Projekte ohne genügende gesetzliche Grundlage weit vorangetrieben oder gar gestartet wurden.

Auf Rückfrage bei der Datenschutzstelle nach quantitativen und qualitativen Merkmalen, die es erlauben würden, diese Anmerkung im Jahresbericht einordnen zu können, wurde der Subko mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis und die besondere Schweigepflicht der Datenschutzstelle keine sachdienliche Auskunft erteilt. Die Subko ist ob dieser Antwort gegenüber dem demokratisch und verfassungsmässig legitimierten Obergericht etwas irritiert und wird dieser Frage weiter nachgehen.

Teilrevidiertes Datenschutzrecht

Im Jahre 2008 war das Datenschutzgesetz teilrevidiert worden; die Änderungen betrafen insbesondere Archiv-, Anmelde- und Registergesetz. Die Datenschutzstelle konnte insbesondere die Einführung eines Verzeichnisses der Datensammlungen nicht wie geplant realisieren. Dies auch wegen fehlender Akzeptanz bei der Beschaffung eines dafür geeigneten Informatikprogramms.

Durchführung systematischer Kontrollen

Zur Durchführung der Kontrollaufgaben, die im Rahmen der Revision des Datenschutzgesetzes neu formuliert wurden, stellt die Datenschutzstelle fest, dass die systematische Kontrolle der Anwendungen des Datenschutzgesetzes nur unter Beizug von externen Fachleuten (Betriebswirtschafter und IT-Fachleute) zu bewältigen ist.

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Schengenraum

Für die Weiterentwicklung des Schengen-Rechts kann die Schweiz innert zwei Jahren souverän entscheiden, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Dieser zeitliche Rahmen erscheint angesichts der föderalistischen und direktdemokratischen Strukturen eher knapp bemessen, da die Kantone im Rahmen der Vernehmlassung nicht nur die konkreten Umsetzungsvorhaben zu prüfen haben, sondern auch den innerkantonalen Handlungsbedarf abklären müssen.

Beratungstätigkeit

In der Beratungstätigkeit gehen die vielfältigen Themen von Ahnenforschung, Alkohol- und Suchtberatung bis zu Tonbandaufnahmen, Videoüberwachung etc. und zeigen ein grosses Spektrum. Als Beispiel aus der Praxis sei das Thema «Datenbekanntgabe beim Uebertritt in eine neue Schulstufe» herausgehoben: Die Datenschutzstelle hat bezüglich Datenbekanntgabe bei Schulstufenwechsel den Grundsatz stipuliert, dass «jedes Kind beim Übertritt in eine neue Schulstufe eine Chance für einen Neuanfang»

habe. Nach Rückfrage bei der Datenschutzbeauftragten erhielt die Subko eine ausführliche Antwort, welche sie anlässlich einer nächsten Visitation mit der Datenschutzstelle besprechen wird.

Unvollständig anonymisiertes Urteil im Internet

Ein Gericht hatte ein Urteil ohne Löschung der Namen der Zeugen publiziert. Dadurch wurde es möglich, einen Rückschluss auf die beteiligten Parteien vorzunehmen. Auch wenn der Vorgang als solcher unbeabsichtigt erfolgte und die beanstandeten Daten bei grossen Suchmaschinenanbietern gelöscht wurden, war es doch nicht möglich, den Inhalt komplett vom Internet zu löschen. Bei Publikationen im Internet ist deshalb grösste Vorsicht geboten.

Staatsschutzkontrolle

Die kantonalen Datenschutzbeauftragten haben eine koordinierte Kontrolle der kantonalen Staatsschutzaktivitäten initiiert. Nach Gesprächen mit den zuständigen Polizeibehörden hat die Datenschutzstelle entschieden, eine Kontrolle des kantonalen Staatsschutzes durchzuführen. Die Datenschutzstelle wurde dabei von den zuständigen Mitarbeitenden uneingeschränkt unterstützt. Alle kontrollierten Dossiers waren rechtmässig und verhältnismässig erstellt worden. Der verbleibende, nicht-kontrollierte Graubereich ist nur mit Zustimmung des DAP (Dienst für Analyse und Prävention) im Einzelfall möglich und erlaubt somit keine unabhängige und annähernd repräsentative Kontrolle. Datenbearbeitungsprozesse im Bereich des DAP konnten deshalb nicht überprüft werden.

2010/040-10

Jahresbericht 2009 des Sicherheitsinspektorates (SIT)

Das Sicherheitsinspektorat berichtet dem Landrat jährlich über die Gefahren und das Risiko, welche vom Umgang mit chemischen Stoffen, Organismen und Sonderabfällen ausgehen. Anhand verschiedenster Arbeiten wie Erstellung von Risikoanalysen, Prüfung und Auswertung von Kurzberichten, Überwachung von Massnahmen von betroffenen Betrieben und dem Führen von verschiedenen Verzeichnissen kontrolliert das SIT die Einhaltung der folgenden politischen Zielsetzung: «keine Lebensgefährdung und kein bleibender Schaden für Mensch und Umwelt».

Hierbei stützt sich das SIT auf die folgenden Verordnungen:

Die *Störfallverordnung (StFV)* erfasst die Gefahren und ermittelt die Risiken der unterstellten Betriebe. Die Beurteilung von total 188 Kurzberichten im Risikokataster (C-Risk) ergab für 2009 ein mittleres Gefährdungspotential, was dem langjährigen Mittel entspricht.

Der seit 1990 im Einsatz stehende Risikokataster C-Risk soll ersetzt werden. Der Start des Projektes erfolgte im Oktober 2009 – die Einführung der neuen Software ist für Januar 2011 geplant. Mit dem neuen Kataster sollen alle vier Verordnungen als Internetapplikationen abgebildet werden können.

Auch Strassen und Schienen, auf denen gefährliche Stoffe transportiert werden, sind dieser Verordnung unterstellt. Das SIT hält im Jahresbericht 2009 fest, dass sich die Realisierung der Ölwehrmassnahmen bei Birs und Ergolz etwas verzögerten, rechnet aber mit deren Inbetriebnahme bis Ende 2010.

Betreffend den Nationalstrassenabschnitt der A2 Basel-Augst wurde vom ASTRA eine neue Risikoermittlung in Auftrag gegeben, welche Ende 2009 im Entwurf abgeschlossen werden konnte. Die Beurteilung samt Massnahmenkatalog erfolgt durch das ASTRA.

Die aus der Risikoermittlung des Rangierbahnhofs Basel resultierenden Sicherheitsmassnahmen wurden von der SBB ausgearbeitet. Da sie wirtschaftlich nicht tragbar waren, müssen sie überarbeitet und optimiert werden, so dass sich die Umsetzung entsprechend verzögert.

Die *Einschliessungsverordnung (ESV)* regelt den Umgang mit gentechnisch verändertem oder pathogenem Material, von dem eine potentielle Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen kann. Das SIT nimmt zu den vom Bund erhaltenen Tätigkeitsmeldungen Stellung und überwacht die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Kantons.

Im Jahr 2009 sind acht neue Meldungen eingetroffen. Das SIT hat zwei Betriebe inspiziert und dabei keine grösseren Beanstandungen festgestellt. Total wurden 71 Tätigkeiten per Ende 2009 als aktiv gemeldet, welche sich auf 28 Unternehmungen an 30 Standorten verteilen.

Im Zusammenhang mit der *Freisetzungsverordnung (FrSV)* wurde das SIT durch den Regierungsrat beauftragt, einen Strategievorschlag zum Umgang mit gebietsfremden invasiven Organismen auszuarbeiten. Dabei sollen sich invasive Neobiota nicht weiter ausbreiten können, schützenswerte Standorte von diesen freigehalten und Neuansiedlungen solcher mittels Präventiv- und Bekämpfungsmassnahmen verhindert werden. Die entsprechende Landratsvorlage und der Regierungsratsbeschluss werden im 2010 erarbeitet – das Projekt soll 2012 starten.

Ziel der *Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)* ist die Verminderung von Gefahren im Umgang mit gefährlichen Gütern beim Verpacken, Einfüllen, Versenden usw. durch Einsatz von qualifizierten Verantwortlichen. Von den rund 305 unterstellten Betrieben wurden im Berichtsjahr deren 26 kontrolliert. Ferner hielt das SIT an der FHNW in Muttenz eine Gastvorlesung zum Thema Gefahrgut.

Laut Jahresbericht 2009 hat die ABC-Wehr dem SIT zwölf Einsätze gemeldet, was deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt von 25 Ereignissen pro Jahr liegt. Erst wenn die Anzahl der Ereignisse in den nächsten Jahren auf diesem tiefen Niveau bleibt, kann möglicherweise die ausschlaggebende Ursache konkret bestimmt werden. Erfreulicherweise kam es auch im Berichtsjahr zu keinem Störfall mit schwerer Schädigung.

Die Beratende Kommission zur Beurteilung von Risikoermittlungen steht dem SIT als Expertengremium zur Seite und beriet dieses in 2009 an vier Sitzungen zu diversen Projekten.

Ferner konnte das SIT im Rahmen seiner Expertentätigkeit zu diversen Planungen und Umweltverträglichkeitsberichten Stellung nehmen. Auch die Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen gehört zu den vielseitigen Aufgabenbereichen des SIT.

* * *

Die Geschäftsprüfungskommission dankt den Mitarbeitenden der verschiedenen Institutionen für den im Berichtsjahr geleisteten Einsatz.

ANTRÄGE

Die GPK empfiehlt dem Landrat, wie folgt zu beschliessen:

1. Die Jahresberichte der nachstehenden Institutionen werden genehmigt:
 - Sozialversicherungsanstalt 2009
 - Basellandschaftliche Gebäudeversicherung 2009, samt Rechnung 2009
 - Kantonsgericht 2009
 - Ombudsman 2009;
2. die Berichte der nachstehenden Institutionen werden zur Kenntnis genommen:
 - Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel 2009
 - Sicherheitsinspektorat 2009
 - Aufsichtsstelle Datenschutz 2009.

Liestal, 16. September 2010

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Hanni Huggel, Präsidentin

